

Satzung

der Fachschaftsvertretung Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung vom 13.10.2010

1 Präambel

Der Fachschaftsvertretung Physik (FSV) der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU) gibt sich hiermit auf Grundlage von §22 (4) und (5) der Satzung der Studierendenschaft der WWU eine Satzung im Rahmen der geltenden Gesetze und der Satzung der Studierendenschaft. Sie regelt zusätzliche Angelegenheiten der Fachschaft und seiner Organe. Die offizielle Bezeichnung der Fachschaft ist zusätzlich 111 (§19 (2) Satzung der Studierendenschaft).

2 Mitgliedschaft

- (1) Gemäß §19 (1) der Satzung der Studierendenschaft ist jede/jeder Studierende Mitglied der Fachschaft Physik der WWU, wenn er/sie mit dem Hauptfach Physik immatrikuliert ist.
- (2) Ausschließlich ordentliche Mitglieder gemäß Abschnitt 2 (1) haben das aktive und passive Wahlrecht zur Fachschaftsvertretung (FSV). Gast- und Zweithörer haben kein Wahlrecht zur Fachschaftsvertretung Physik. Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

3 Organe der Fachschaft

Die Organe der Fachschaft sind gemäß §21 (1) der Satzung der Studierendenschaft:

- (1) die Fachschaftenvertretung (FSV) (§22 Satzung der Studierendenschaft),
- (2) der Fachschaftsrat (FSR) (§23 Satzung der Studierendenschaft) und
- (3) die Fachschaftsvollversammlung (FVV) (§24 Satzung der Studierendenschaft).

4 Fachschaftsvertretung

Die Amtszeit, Zusammensetzung, Einberufung, Aufgaben und Beschlussfassung der FSV sind in §22 der Satzung der Studierendenschaft geregelt. Näheres zur Wahl der Fachschaftsvertretungen regelt die Wahlordnung.

Ergänzend gibt sich die FSV die zusätzlichen Regelungen:

- (1) Die FSV wählt auf ihrer konstituierenden Sitzung den Fachschaftsrat. Die Sitzung ist öffentlich. Die FSV ist angehalten, nur Personen in den FSR zu wählen, die das jeweilige vorangegangene Semester aktiv in der Fachschaft mitgearbeitet haben. In Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden, dies muss jedoch begründet und von mindestens 2/3 aller wahlberechtigten Vertreter bestätigt werden.
- (2) Die Wahl des FSR erfolgt mit Handzeichen. Auf Antrag einer anwesenden wahlberechtigten Person muss eine geheime Wahl stattfinden.
- (3) Gemäß §22 (6) der Satzung der Studierendenschaft gibt sich die Fachschaftsvertretung Physik eine Geschäftsordnung.

5 Aufgaben der Fachschaft

- (1) Die Aufgaben der Fachschaft sind in §20 der Satzung der Studierendenschaft aufgeführt.
- (2) Für die Studierenden im Studienfach Geophysik ist der FSR Geophysik Ansprechpartner. Eine ausführliche Kooperation mit dem FSR Geophysik wird angestrebt.

6 Arbeit des Fachschaftsrates

§23 der Satzung der Studierendenschaft regelt die Zusammensetzung des Fachschaftsrates (FSR). Zusätzlich gilt für die Arbeit des Fachschaftsrates folgendes:

Der FSR nimmt die Aufgaben der Fachschaft entsprechend der Geschäftsordnung der Fachschaftsvertretung Physik und der Satzung der Studierendenschaft wahr.

7 Fachschaftsvollversammlung

§24 der Satzung der Studierendenschaft regelt die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Fachschaftsvollversammlung (FVV).

Für die FVV ist die Geschäftsordnung der Fachschaftsvertretung Physik anzuwenden, insbesondere in Hinblick auf Redeleitung, Rede-, Stimm- und Antragsrecht und Protokollführung.

8 Inkrafttreten und Änderungen

Die Satzung der Fachschaftsvertretung Physik der WWU tritt durch schriftliches Votum mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder der Fachschaftsvertretung und durch öffentlichen Aushang am 01.08.2007 in Kraft.

Die Änderung der Satzung der Fachschaftsvertretung Physik der WWU tritt durch schriftliches Votum mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder der Fachschaftsvertretung und durch Veröffentlichung auf den Internetseiten der Fachschaft am 13.10.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2007 außer Kraft.